



## Hinweise an die Verbandsversammlung des WAV am 12.02.2014

### Großzügige Auslegung

Im Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 08.02.2011 wird unter Punkt 4 über die großzügige Regelung über die Fälligkeit von Beitragsforderungen gesprochen. In der Satzung ist der längere Zeitraum der Fälligkeit schon verankert. Des Weiteren führt das Ministerium aus: „Es ist nach Rechtsauffassung der MI auch zulässig, in der Satzung eine Fälligkeit in mehrere Raten zu bestimmen, so dass Beiträge bzw. deren Teilbeträge erst zu einem späteren Zeitpunkt vereinnahmt werden.“

Unter Punkt 5 (Billigkeitsmaßnahmen bei der Heranziehung zu Anschlussbeiträgen) weist das MI im gleichen Schreiben darauf hin: „Da diese Frage immer wieder angesprochen wird, soll an dieser Stelle noch einmal klargestellt werden, dass auf Stundungszinsen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 b i.V.m. § 234 Abs. 1 Satz 1, 238 AO) ganz oder teilweise verzichtet werden kann, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 234 Abs. 2 AO). Dabei erscheint nach den vorstehenden Erwägungen auch hier eine wohlwollende Prüfung naheliegender.“

### Antwort

Wie Sie in Ihren ersten Absatz richtig anfügen, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes (WAV) „Panke/Finow“ am 19.11.2013 je eine 1. Änderungssatzung zur Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung bzw. zur Entwässerungssatzung beschlossen, welche zum 01.01.2014 in Kraft getreten sind. In diesen wurde verankert, dass der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig wird. Damit wurde für den Beitragsschuldner die Möglichkeit, sich auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Beitragsveranlagung einzustellen, verbessert. Die Entscheidung, in welcher Frist Beiträge zu entrichten sind, liegt im Ermessen des Satzungsgebers.

Bei der Prüfung von Billigkeitsmaßnahmen, wie z. B. den ganzen oder teilweisen Verzicht von Stundungszinsen, muss der WAV „Panke/Finow“ sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen halten. In § 234 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) ist geregelt, dass auf die Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Erhebung von Stundungszinsen wird insbesondere unbillig sein bei unverschuldet ernstlichen Zahlungsschwierigkeiten des Abgabenschuldners, z. B. bei längerer Erkrankung oder Arbeitslosigkeit. Da es sich materiell-rechtlich um einen Erlass handelt, müssen dessen Voraussetzungen gegeben sein: Die Einziehung müsste für den Abgabenschuldner eine besondere Härte bedeuten. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn er sich in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu erwarten ist, dass die Weiterverfolgung des Zinsanspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. D. h. es ist immer der Einzelfall durch den WAV „Panke/Finow“ zu betrachten.

Wie dem Informationsblatt des WAV „Panke/Finow“ „Informationen über die Möglichkeit einer Stundung in Form einer Ratenzahlung bzw. einer Stundung des gesamten Betrages“ entnommen werden kann, handelt der Verband im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten.